



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 22.02.2021

Ausgabe 2021/70, Dokument 13.22.10/1-8-72

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Plauen am 13. Juni 2021 und eines etwaigen zweiten Wahlganges am 04. Juli 2021

1. Wahltag

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 die Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl festgesetzt. Die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Plauen erfolgt am Sonntag, dem 13. Juni 2021. Ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, dem 04. Juli 2021 statt.

2. Angaben zur Oberbürgermeisterstelle

Die Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Plauen wird hauptamtlich besetzt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, ihren Wahlvorschlag einzureichen. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens bis **08. April 2021, 18:00 Uhr** bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Plauen, Herrn Lars Krämer, schriftlich eingereicht werden. Bei persönlicher Abgabe des Wahlvorschlages bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 03741 291 1249; E-Mail: Lars.Kraemer@plauen.de).

Anschrift und Sitz:

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Plauen
Rathaus, Zimmer 114b
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Die Wahlvorschläge, welche im ersten Wahlgang zugelassen wurden, gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 18. Juni 2021, 18:00 zurückgenommen oder geändert werden. Die Änderung eines zugelassenen Wahlvorschlages für den zweiten Wahlgang ist nur unter der Maßgabe des § 6d Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) möglich. Neue Wahlvorschläge können für den zweiten Wahlgang nicht mehr eingereicht werden.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6, 6 a bis 6 e in Verbindung mit §§ 38, 41 KomWG sowie §§ 16 bis 18 Kommunalwahlordnung (KomWO) aufzustellen und müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form entsprechen. Die in § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei dessen Stellvertreterin, Nadja Friedländer-Schmidt, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 9:00 –13:00 Uhr, Dienstag 9:00 –18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 –17:00 Uhr, Freitag geschlossen) erhältlich.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin/ zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamten-verhältnis erfüllen. Nicht wählbar ist, wer gemäß § 49 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ausgeschlossen ist.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen:

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

5. Hinweis auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von 160 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Plauen vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum 08. April.2021, 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Plauen, Zimmer 12 (Bürgerbüro), Unterer Graben 1, 08523 Plauen (barrierefreier Zugang), während dessen Öffnungszeit, geleistet werden.

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag, Mittwoch	9.00 –15.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	9.00 –18.00 Uhr
Freitag	9.00 –13.00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten eigenhändig geleistet werden. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist (01. April 2021) für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Hinweis: Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) gelten nach dessen Absatz 4 nicht für die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Auch für das Verlassen der Unterkunft trotz bestehender Ausgangsbeschränkung liegt ein triftiger Grund nach § 2b Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SächsCoronaSchVO vor (Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen).

Stand: Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12.02.2021

Plauen, 22.02.2021

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister
